



## **Gemeinde Fischbach-Göslikon**

---

# **Reglement über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Fischbach-Göslikon**

---

**Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 05.11.2009**

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

Zweck <sup>1</sup>Dieses Reglement bezweckt, den auf dem Gemeindegebiet anfallenden Abfall einwandfrei und umweltschonend zu verwerten, gegebenenfalls ihn unschädlich zu machen und zu beseitigen.

<sup>2</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

### § 2

Geltungsbereich <sup>1</sup> Sämtliche Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglements zu entsorgen.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe sowie Strassenabfälle.

<sup>3</sup> Die Entsorgung betriebsspezifischer Gewerbeabfälle obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

<sup>4</sup> Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung von Fischbach-Göslikon zur Verfügung.

### § 3

Organisation Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates. Er kann die Durchführung ganz oder teilweise Dritten delegieren.

### § 4

Unterstützung Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung im Rahmen der über das jeweilige Budget zur Verfügung stehenden Kredite beteiligen.

## § 5

## Kontrolle

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist berechtigt, namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben, mittels Stichproben Herkunft, Menge, Art und Beseitigung der Abfälle zu kontrollieren. Er kann nötigenfalls auch Fachleute beiziehen.

<sup>2</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

## § 6

## Benutzungspflicht

<sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglements müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben werden.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, das ausdrücklich empfohlen wird, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder übermässige Beeinträchtigungen der Nachbarn erfolgen kann.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Industrie- und Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss § 2 bzw. 13 die direkte Anlieferung in die Kehrrichtentsorgungsanlage gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

## § 7

Öffentliche Abfallkörbe,  
Container

Öffentliche Abfallkörbe und Container bei Sammelstellen, öffentlichen Gebäuden etc. dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

## § 8

## Verbrennen

<sup>1</sup> Abfälle dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.

<sup>2</sup> In handbeschiedenen Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.

<sup>3</sup> In Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.

## § 9

Verunreinigung öffentlichen Bodens

<sup>1</sup> Das Verunreinigen von Strassen, Wegen und Plätzen, von Wald und Feld sowie von Kanälen und Bachläufen durch Ablagerungen von Kehricht, Schutt, Sonderabfällen und anderem Unrat ist verboten.

<sup>2</sup> Das Kanalisationssystem darf nur für die dafür vorgesehenen Abwässer benützt werden.

## § 10

Kompostierung

<sup>1</sup> Geeignete Haus- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann allenfalls zentrale Sammel- und Kompostierplätze festlegen.

## **II. KEHRICHTABFUHREN**

### a) Gemeinsame Bestimmungen

## § 11

Bediente Strassen

<sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. Privatstrassen werden soweit bedient, als die Anzahl der anstossenden Liegenschaften dies rechtfertigt und das Abfuhrfahrzeug ohne grössere Erschwernisse verkehren kann.

<sup>2</sup> Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte werden mit dem Kehrichtfahrzeug nicht bedient.

## § 12

Bereitstellung

<sup>1</sup> Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen. Es darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den Verkehr nicht behindern. Behälter sind nach erfolgter Leerung sofort zurückzunehmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den Abstellort bestimmen.

<sup>3</sup> Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle werden nicht abgeführt. Diese sind vom Eigentümer unverzüglich zurückzunehmen.

## b) Kehrrichtabfuhr

### § 13

#### Umfang

<sup>1</sup> Der Kehrrichtabfuhr sind unter Vorbehalt von Abs. 2 folgende Arten von Abfällen zu übergeben:

- Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden müssen (Hauskehricht);
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

<sup>2</sup> Von der Abfuhr sind insbesondere ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 30;
- gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht dem Hauskehricht gleichgestellt sind (vgl. § 2 Absatz 3);
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuer- und explosionsgefährliche, giftige und stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Bauschutt, Baustellenabfälle, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Pneus (vgl. kantonales Gesetz über die Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge vom 17. August 1976);
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

## § 14

## Organisation

<sup>1</sup> Die Kehrriechtabfuhr findet einmal wöchentlich statt. Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Die Abfuhrtage für die Spezialabfuhrungen werden in einem besonderen, jährlich erscheinenden Abfallkalender veröffentlicht.

## § 15

## Bereitstellungsart

<sup>1</sup> Die Abfälle sind in fest verschürten, offiziell zugelassenen Säcken (siehe Gebührentarif) zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

<sup>2</sup> Verpackter oder gebündelter Abfall mit einem Gewicht bis max. 25 kg und Maximalmassen von 150 x 50 x 50 cm wird nur mit einer Gebührenmarke versehen entsorgt.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind die vorgenannt vorgeschriebenen, gebührenpflichtigen Säcke in offiziell zugelassenen, gebührenfreien Containern zu deponieren. Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösseren Abfallmengen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen und mit einer Plombe versehenen Containern bereitzustellen.

<sup>4</sup> Bezüglich der von der Kehrriechtabfuhr ausgeschlossenen Abfallarten wird auf § 13 verwiesen. Die Container sind auf der Frontseite mit dem Namen des Besitzers zu beschriften.

c) Sperrgut

## § 16

## Umfang

Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den Spezialabfuhrungen nach § 18, den Sammelstellen nach § 19 ff, oder privaten Abnehmern (Brockenstube usw.) zugeführt werden können: Brennbare, sperrige Einzelstücke wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte etc. Diese Materialien können den wöchentlichen Kehrriechtabfuhrungen mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 150 cm Länge und 70 cm Durchmesser sowie ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.

## § 17

- Bereitstellungsart
- <sup>1</sup> Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird.
- <sup>2</sup> Jedes Stück oder Bündel ist mit der entsprechenden Gebührenmarke zu versehen.

d) Grüngutbeseitigung

## § 18

- Organisation
- <sup>1</sup> Das Grüngut wird periodisch strassenweise abgeführt (gleiche Strecke wie Kehrrichtabfuhr).
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Anzahl Abfahren pro Jahr festzulegen.
- Bereitstellungsart
- <sup>1</sup> Das Grüngut ist für die Abfuhrtouren so bereitzustellen, dass dieses durch das Sammelpersonal ohne Probleme aufgeladen werden kann. Der Gemeinderat ist ermächtigt, allenfalls spezielle Weisungen zu erlassen.
- <sup>2</sup> Das Grüngut ist auf dem eigenen Vorplatz an der Strasse bereitzustellen.
- <sup>3</sup> Verunreinigungen auf Strassen, Trottoirs und Plätzen, die auf die Bereitstellung des Grüngutes zurückzuführen sind, müssen durch die Verursacher selber beseitigt werden.

e) Weitere Spezialabfahren

## § 19

- Umfang und Organisation
- Regelmässige Spezialabfahren werden für Papier durchgeführt. Die Termine werden im Abfallkalender veröffentlicht.
- Altpapier, Karton
- <sup>1</sup> Das Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Karton, Verpackungspapier) ist in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und kurz vor der Durchfahrt des Sammelfahrzeuges bereitzustellen.
- <sup>2</sup> Der Karton ist getrennt vom übrigen Altpapier in separaten Bündeln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Spezialabfuhr von privaten Organisationen, Schulen oder Vereinen übertragen.

### **III. SAMMELSTELLEN**

#### a) Kommunale Sammelstellen

#### § 20

Arten

<sup>1</sup> Für folgende Abfallarten sind Sammelstellen vorhanden:

- Glas
- Metalle
- Weissblech (Büchsen)
- Aluminium
- Altöle
- Bauschutt (Kleinmengen)
- Kompostierbares Material
- Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzlampen)

<sup>2</sup> Die Standorte der Sammelstellen werden im Abfallkalender bekannt gemacht.

<sup>3</sup> Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde. Der Gemeinderat ist berechtigt, dafür besondere Vorschriften zu erlassen.

<sup>4</sup> Das Abfallmaterial darf nur in die dafür vorgesehenen Behälter bzw. auf den bezeichneten Plätzen deponiert werden.

<sup>5</sup> Abfälle aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben werden nur im Umfang entsprechenden Abfälle aus den Haushaltlieferungen angenommen.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat kann die Einrichtung von Sammelstellen für weitere Abfallbereiche veranlassen.



## § 21

## Altglas

<sup>1</sup> Altglas ist nach Farben getrennt abzugeben.

<sup>2</sup> Es werden alle reinen Glaswaren wie Flaschen, Einmachgläser, Haushalt- und Joghurtgläser usw. angenommen.

<sup>3</sup> Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorher zu entfernen.

<sup>4</sup> Die Sammelstellen in der Nähe von Wohngebieten dürfen nur an Werktagen von 07.00 - 20.00 Uhr benützt werden.

## § 22

## Metalle

<sup>1</sup> Für alle rein metallischen Gegenstände in kleinerem Umfang steht eine separate Mulde zur Verfügung.

<sup>2</sup> Ausgediente Haushaltgeräte (Kühlschränke, Kochherde, Radio- und Fernsehapparate usw.) sind bei Neukäufen den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

## § 23

## Weissblech

<sup>1</sup> Büchsen aus Weissblech (magnetisch) sind in den dafür vorgesehenen Container zu geben.

<sup>2</sup> Sie sind vorher zu reinigen und zusammenzupressen.

## § 24

## Aluminium

Gereinigte und von Teilen aus fremden Materialien (Griffe, Deckel) befreite Aluminiumteile (nicht magnetisch) sind in den speziellen Container zu geben. Beschichtete Gegenstände werden nicht angenommen. Diese sind der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

## § 25

## Altöle

<sup>1</sup> Kleinere Mengen von Altölen (bis max. 10 Liter) sind in die dafür zur Verfügung stehenden Behälter einzufüllen.

<sup>2</sup> Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdünner sind nach § 30 zu entsorgen.

## § 26

Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzlampen)

<sup>1</sup> Leuchtstoffröhren und Stromsparlampen sind unzerbrochen und ohne Hülle abzugeben.

<sup>2</sup> Annahmeort und -zeit wird im Abfallkalender publiziert.

## § 27

Batterien und Akkumulatoren, elektrische Geräte

Batterien und Akkumulatoren müssen jenen Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die solche Produkte im Sortiment haben. Bis zu einem Gewicht von 5 kg ist deren Rückgabe kostenlos.

<sup>2</sup> Elektrische und elektronische Geräte müssen dem Handel oder einer Entsorgungsunternehmung zurückgegeben werden.

b) Übrige Sammelstellen

## § 28

Tierkadaver und Schlachtabfälle

<sup>1</sup> Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der regionalen Kadaversammelstelle Unterlunkhofen abzugeben. Weitere Einzelheiten sind dem Abfallkalender zu entnehmen. Die Transportkosten bis zur Kadaversammelstelle gehen zu Lasten des Tierhalters. Weitere Transportkosten sowie die Verbrennungs- und Verwertungskosten sind über die Gemeinde zu finanzieren.

<sup>2</sup> Grosstierkadaver von mehr als 200 kg Gewicht und eine grössere Anzahl von Kleintieren ab einem Gesamtgewicht von mindestens 300 kg sind vom Tierhalter in die vom Kanton festgelegte Tierkörperbeseitigungsanlage zu entsorgen (zwingende Direktabholung ab Hof). Die effektiven Kosten für die Entsorgung werden den betreffenden Tierhaltern weiterverrechnet.

## § 29

Bauschutt, Baustellenabfälle

Der Gemeinderat ist berechtigt, für die Beseitigung von Bauschutt und Baustellenabfällen spezielle Vorschriften zu erlassen. Diese werden mit der Baubewilligung eröffnet.

§ 30  
Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände  
Sonderabfälle im Sinne der eidgenössischen Verordnung über Sonderabfälle vom 12. November 1986, wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente usw. sowie Abfallgifte gemäss Art. 16 des eidg. Giftgesetzes vom 21. März 1969 sind den Verkaufsstellen zurückzugeben.

#### **IV. FINANZIERUNG**

§ 31  
Allgemeines  
<sup>1</sup> Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren gemäss Anhang. Diese müssen sämtliche Aufwendungen zu 100 % decken. Als Berechnungsgrundlage gelten der jeweils budgetierte Aufwand sowie der Inhalt der einzelnen Gebinde. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren auf Grund des Budgets und unter Wahrung der Tarifstruktur jeweils entsprechend festzusetzen.  
<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weiteren Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über die Sammelstellen oder Sammelaktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerungen, tragen die Abfallverursacher.

§ 32  
Bemessungsgrundlagen  
<sup>1</sup> Sämtliche Abfallgebühren werden mit einer objektbezogenen Grundgebühr und zusätzlich pro Sack oder Container, beim Sperrgut pro Stück, erhoben.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Spezialabfuhrungen die Gebühren separat nach Aufwand festzusetzen.  
<sup>3</sup> Die effektiven Kosten gemäss § 28 Abs. 2 werden gestützt auf § 11 Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TSG) vom 6. Mai 2008 und §§ 14 und 15 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (V EG TSG) vom 19. November 2008 vollumfänglich den Tierhaltern auferlegt.

<sup>4</sup> Die Ansätze ergeben sich aus dem Tarif in der Beilage zu diesem Reglement.

### § 33

#### Gebührenbezug

<sup>1</sup> Der Gebührenbezug erfolgt mit Spezialkehrriechtsäcken, Gebührenmarken und Containerplomben. Die Grundgebühren werden objektbezogen beim Liegenschaftsbesitzer erhoben.

<sup>2</sup> Spezialabfahren werden separat in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Die Verkaufsstellen für offizielle Kehrriechtsäcke, Gebührenmarken und Containerplomben werden im Abfallkalender veröffentlicht.

## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### § 34

#### Zuständigkeit, Rechtsschutz

<sup>1</sup> Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt angefochten werden.

### § 35

#### Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

### § 36

#### Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden und dem Polizeireglement der Gemeinde mit Busse geahndet.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

§ 37

Haftung

<sup>1</sup> Für alle Aufwendungen, welche der Gemeinde aus Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement entstehen, haftet der Verursacher.

<sup>2</sup> Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Entsorgungseinrichtungen, Kehrlichfahrzeugen oder an der Kehrlichverbrennungsanlage auf oder ereignen sich Unfälle, so wird der Verursacher dafür ebenfalls behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 38

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft und ersetzt auf diesen Zeitpunkt das Abfallreglement vom 16. Juni 1994.

**GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON**

Der Gemeindeammann:      Der Gemeindeschreiber:

*sig. Rainer Roten*

*sig. Franz Bühlmann*

Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. November 2009. In Rechtskraft erwachsen am 16.12.2009.

## Beilage zum Reglement über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Fischbach-Göslikon

### GEBÜHRENTARIFE

#### a) Kehricht

Verkaufspreise für Rollen sowie Marken zu 10 Stück (inkl. MwSt.)

• 17 Liter-Marken	Fr.	11.00
• 35 Liter-Marken	Fr.	22.50
• 60 Liter-Plastiksack	Fr.	38.00
• 110 Liter-Marken	Fr.	70.00

#### b) Sperrgut (inkl. MwSt.)

Die Gebührenmarken für das Sperrgut kosten	Fr.	10.00
--	-----	-------

#### c) Container (inkl. MwSt.)

Plombe für eine Leerung und Container bis max. 800 Liter	Fr.	50.00
---	-----	-------

#### d) Objektbezogene Grundgebühren, welche ab 1997 gelten (exkl. MwSt.)

• Pro Objekt inkl. eine Wohnung	Fr.	70.00
• plus für zweite und weitere Wohnung, je Wohnung	Fr.	60.00
• Industrie, Handel und Gewerbe	Fr.	70.00

#### e) Preisbasis Gebühren a-d

Die Verkaufspreise der Säcke, Marken und Plomben richten sich nach dem jeweiligen Inhalt der Gebinde sowie nach den Abfallkosten gemäss Voranschlag der Einwohnergemeinde (Berechnung nach §§ 31/32 Abfallreglement), und werden durch den Gemeinderat festgelegt. Die Gebühren wurden beschlossen durch den Gemeinderat am 18. August 2008.

#### f) Preisbasis Gebühr Punkt e

Die Grundgebühren, welche ab 1997 gelten, werden objektbezogen beim jeweiligen Liegenschaftsbesitzer erhoben (§§ 32 und 33 Abfallreglement). Diese Gebühren wurden beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 05. Juni 1997.

#### g) Tierkadaver

Für die Direktabholung ab Hof gemäss § 28 Abs. 2 werden die vom Kantonalen Veterinärdienst in Rechnung gestellten Kosten an den Tierhalter weiterverrechnet.